



SENIORENZENTRUM « IM MORGEN »

Püntenstrasse 6 · 8104 Weiningen

Telefon 044 752 17 17 · Fax 044 752 17 18

e-mail: info@aphweiningen.ch

Verbandsgemeinden Ober- und Unterengstringen,
Weiningen, Geroldswil, Oetwil a.d.L.

Anhang zur Taxordnung

Das BESA-System

Was heisst BESA?

BESA - das **B**ewohner-, **E**instufungs- und **A**brechnungs-System, ermöglicht eine gesamtheitliche, auf jeden Bewohner ausgerichtete **individuelle Erfassung** der **internen** Pflege- und Behandlungsmassnahmen. Wie aus der folgenden Tabelle ersichtlich, werden Grad und Umfang der Pflegebedürftigkeit Pflege- oder Besa-Minuten ausgedrückt und dargestellt. Für jede dieser BESA-Niveaus wird ein entsprechender Pflorgetarif verrechnet (siehe Taxordnung). Je höher Anzahl Minuten, desto grösser der Pflegeaufwand, desto höher auch die Pflorgetaxe.

BESA-Tabelle

BESA-Stufe	BESA-Minuten	Pflegebedarf
1	01 - 20	geringer / gelegentlicher
2	21 - 40	Pflege- und Behandlungs-
3	41 - 60	bedarf
4	61 - 80	leichter Pflege-
5	81 - 100	und Behandlungs-
6	101- 120	bedarf
7	121 - 140	mittlerer Pflege-
8	141 - 160	und Behandlungs-
9	161 - 180	bedarf
10	181 - 200	schwerer / umfassender
11	201- 220	Pflege- und Behandlungs-
12	221 und mehr	bedarf

Dieses System wurde vom Heimverband Schweiz in Zusammenhang mit dem seit 1996 gültigen Krankenversicherungs-Gesetz (KVG) ausgearbeitet. Es hat sich bewährt und gibt dem Bewohner die Sicherheit, dass die von ihm beanspruchten Pflegedienstleistungen nach einheitlichen Kriterien korrekt erfasst und abgerechnet werden. Die Grundlage dazu bildet die Pflegedokumentation, in der täglich sämtliche Pflege- und Betreuungsmassnahmen eingetragen werden. Diese stets à jour geführte Dokumentation sowie die regelmässige Überprüfung der BESA-Minuten gewährleisten eine realistische Einstufung, die auch jederzeit nachvollziehbar ist.

Das BESA schafft eine **klare Abgrenzung** zwischen den **Grundleistungen**, den **Pflege-** und **Behandlungsleistungen** sowie den **Zusatzleistungen**. Die in Rechnung gestellten Leistungen sind somit transparent.

Beiträge der Krankenkassen

Aufgrund des Krankenversicherungs-Gesetzes verlangen die Krankenkassen eine detaillierte Erfassung **aller Leistungen, die nicht in der Grundtaxe (Pensionspreis) enthalten** sind, d.h. aller individuellen persönlichen Pflegedienst- und Nebenleistungen.

Das Seniorenzentrum „Im Morgen“ meldet Grad und Umfang der Pflegebedürftigkeit eines Bewohners der zuständigen Krankenkasse. Eine Kopie dieses Briefes geht an die Bewohnerin bzw. den Bewohner bzw. dessen Angehörige. Die erforderliche ärztliche Verordnung wird vom zuständigen Hausarzt unterschrieben und der Krankenkasse zugestellt.

Ab 01. Januar 2015 wird den Krankenkassen deren Anteil direkt in Rechnung gestellt. Eine Kopie zur Überprüfung liegt jeder Bewohner-Monatsrechnung bei.

Anteil der Gemeinde an Pflegekosten

Mit dem Pflegefinanzierungsgesetz des Kantons Zürich vom Oktober 2010 hat ab Januar 2011 auch die Gemeinde einen erheblichen Teil der Pflegekosten zu übernehmen. Diese Restfinanzierung wird der Gemeinde direkt in Rechnung gestellt. Die Höhe des Gemeindeanteiles richtet sich nach den Normkosten des Kantons Zürich.

Eigenbeteiligung zu Lasten der Bewohner und Bewohnerinnen

Die Eigenbeteiligung, die jede Bewohnerin und jeder Bewohner je nach BESA-Einstufung ab 1. Januar 2013 selbst zu tragen hat, richten sich ebenfalls nach den Normkosten des Kantons Zürich. Die Normkosten werden periodisch neu erhoben und unterliegen damit Veränderungen. Der Anteil unterliegt dem Bundesgesetz und wurde auf max. 20% des Höchstsatzes des Krankenkassenanteils festgelegt.

Bei Unklarheiten das Gespräch suchen

Wir empfehlen dem Bewohner oder den Angehörigen, bei Fragen das Gespräch mit der Zentrumsleitung zu suchen, da mit ergänzenden Auskünften und Erläuterungen allfällige Unklarheiten geklärt werden können.

Weiningen, 1. Januar 2018